Höchstspannungsleitung Heide West — Polsum (Vorhaben 48), Abschnitt Elbe (B 431 südlich Roßkopp (Wewelsfleth) — L 111 östlich Allwörden (Freiburg (Elbe)/Wischhafen))

Planfeststellung: Anhörungsverfahren gemäß § 22 Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)

Der Vorhabenträger Amprion GmbH hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Planfestellung für das Vorhaben 48 (Heide West — Polsum) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG), Abschnitt Elbe (B 431 südlich Roßkopp (Wewelsfleth) — L 111 östlich Allwörden (Freiburg (Elbe)/ Wischhafen)), gestellt. Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Planfeststellung zuständig.

Die Vorschriften des § 43m Abs. 1 und 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) finden Anwendung. In der Folge wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abgesehen.

Bei Planfeststellungsverfahren, die bis zum Ablauf des 30.06.2025 begonnen werden, kann der Vorhabenträger nach § 35 Absatz 6 NABEG bei der Antragstellung verlangen, das Verfahren nach den §§ 19 bis 21 NABEG in der bis zum 29.12.2023 geltenden Fassung zu führen. Hiervon hat der Vorhabenträger Gebrauch gemacht.

Gemäß § 35 Absatz 6 NABEG i. V. m. § 21 Abs. 1 NABEG a. F. hat der Vorhabenträger den auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz bearbeiteten Plan eingereicht. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen.

Diese Unterlagen wurden für vollständig erklärt.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 22 Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 17.11.2025 bis einschließlich 16.12.2025. Die Unterlagen sowie weitere Informationen zum Vorhaben finden Sie ab dem 17.11.2025 im Internet unter netzausbau.de/vorhaben48-elbe.

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an vorhaben48-elbe@bnetza.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter „Einwendungen“.

Trassenverlauf

Die vom Vorhabenträger zur Feststellung des Plans vorgeschlagene Trasse beginnt süd-östlich der Ortsteile Roßkopp und Großwisch auf dem Gebiet der Gemeinde Wewelsfleth in Schleswig-Holstein. Die Trasse quert die Elbe auf Höhe des Ortsteils Hollerwettern parallel zur Elbquerung des bereits genehmigten Abschnitts A2 der Vorhaben 3 und 4 BBPlG. Auf dem Gebiet der Gemeinde Wischhafen trifft die vorgeschlagene Trasse auf niedersächsischer Seite der Elbe wieder auf Land, bevor der Abschnitt zwischen den Ortsteilen Allwörden (Gemeinde Freiburg (Elbe)) und Hamelwörden (Wischhafen) endet.

Einwendungen

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie Vereinigungen können sich vom Beginn der Auslegung am 17.11.2025 bis zum 16.01.2026 äußern. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß §§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. 73 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- *elektronisch vorzugsweise per Onlineformular (unter netzausbau.de/vorhaben48-elbe)*
- *per E-Mail an vorhaben48-elbe@bnetza.de*
- *schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 805, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 48, Abschnitt Elbe)*

Weitere Details hierzu finden Sie unter netzausbau.de/kontakt.

Einwendungen müssen Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus eigenhändig unterschrieben sein. Sie erhalten keine Eingangsbestätigung. Fehlen diese Angaben oder sind diese unleserlich, kann die Einwendung im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Werden Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht (gleichförmige Eingaben), so muss auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar eine vertretende Person benannt werden. Anzugeben sind jeweils der Name, die Anschrift und der Beruf der vertretenden Person, sofern diese nicht von den Unterzeichnenden als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Die vertretende Person kann nur eine natürliche Person sein. Entspricht eine solche Einwendung oder Stellungnahme nicht diesen Anforderungen, so kann sie unberücksichtigt gelassen werden. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichnende ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden in Kopie an den Vorhabenträger weitergegeben. Sie können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Ihre Einwendung geheimhaltungsbedürftige Inhalte, z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, enthält, die nicht zur Weitergabe an Dritte geeignet sind, reichen Sie bitte neben Ihrer Einwendung auch eine entsprechend geschwärzte Fassung ein.

Erörterung und Entscheidung

Soweit ein Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 5 i. V. m. § 10 NABEG stattfindet, werden Einwendende über diesen schriftlich benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne sie/ihn verhandelt werden. Nach der Erörterung stellt die Bundesnetzagentur gemäß § 24 NABEG den Plan fest. Soweit keine Erörterung nach § 22 Abs. 5 i. V. m. § 10 NABEG stattfindet, entscheidet die Bundesnetzagentur auf Basis des durchgeführten Anhörungsverfahrens.

Entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens

Teil A: Allgemeiner Teil
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung
- Erläuterungsbericht
- Übersichtsplan

Teil B: Bautechnischer Teil, inkl. u.a.
- Technische Vorhabenbeschreibung und Pläne
- Angaben zum Arbeits- und Bauablauf
- Kreuzungspläne und Bauwerksverzeichnis

Teil C: Eigentumsbelange
- Kreuzungsverzeichnis
- Rechtserwerbsverzeichnis und -pläne
- Kompensationsverzeichnis

Teil D: Immissionen und Nachweise
- Elektromagnetische Felder
- Schall
- Erschütterungen
- Wärme
- Lichtimmissionen
- Immissionen von Luftschadstoffen

Teil E: Umweltfachliche Unterlagen
- Fachbeitrag Umwelt
- Natura-2000 Verträglichkeitsprüfungen
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Teil F: Mitzuentscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen, inkl. u.a.
- Baurecht
- Wasserrecht
- Naturschutzrecht
- Deichrecht

Teil G: Gutachten und Konzepte, inkl. u.a.
- Geotechnik
- Bodenschutz
- Logistik
- Kartierungen
- Artenschutzrechtliche Maßnahmen
- Hydrogeologie
- Prozesswasser
- Bodendenkmalpflege

Der Präsident